



Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen 2023 – 2027

Förderprämie zum Einstieg in einen nachhaltigen und umweltfreundlichen Weinbau

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen entsprechen dem Stand der überarbeiteten Fassung des nationalen Strategieplans von August 2022, welcher bei der Europäischen Kommission eingereicht wurde. Maßgebend ist die anschließend von der Kommission angenommene Fassung!

1. Zielsetzung

Die Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen haben neben dem Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz vor allem den Erhalt und die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Verbesserung der Bodenstruktur, die Verringerung der Düngemiteleinträge zum Ziel. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. Die Landwirte und Winzer verpflichten sich jedoch in der Regel für die Dauer von 5 Jahren.

Die **Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahme „Förderprämie zum Einstieg in einen nachhaltigen und umweltfreundlichen Weinbau“** zielt darauf ab, die integrierte Produktion von Weinreben zu fördern, um insbesondere die Auswirkungen des Weinbaus auf Wasser, Umwelt und Klima zu verringern. Es handelt sich um einen modularen Ansatz, der aus einer horizontalen Maßnahme besteht, die auf eine breite Beteiligung der Weinbaubetriebe abzielt (Basismodul BASIC) sowie aus sehr gezielten fakultativen Optionen. Eine besondere Aufmerksamkeit wird Weinbergen mit sehr steilen Hängen und Terrassen mit Trockenmauerwerk gewidmet.

Ziel der Maßnahme ist es Folgendes zu fördern:

- Die integrierte Produktion als generische Maßnahme (Modul, im Folgenden "BASIC" genannt). Die Bedingungen für diese Basisprämie (BASIC) sind relativ niedrig angesetzt, um eine möglichst hohe Beteiligung zu gewährleisten. Die BASIC Option gilt für alle Parzellen des Betriebs.
- Gezielte Agrarumwelt- und/oder Klimamaßnahmen (Module, die nachstehend als „Optionen“ bezeichnet werden).

Der Winzer kann sich auf Ebene jeder Parzelle für die Option "HERB" entscheiden und für eine zusätzliche Option je nach den ökologischen, mikroklimatischen und pedologischen Zwängen entscheiden. Diese Optionen sind fakultativ und stellen spezifische Maßnahmen dar, die sich um Agrar-Umwelt-Klima Leistungen drehen, die auf bestimmte Parzellen ausgerichtet sind:

- **ERO:** ein hochwirksamer Schutz vor Erosion in steilen Weinbergen;
- **HERB:** eine 100%ige Reduzierung des Herbizid Einsatzes;
- **BIODIV:** eine Erhöhung der Anzahl bestäubender Insekten und der Bodenfruchtbarkeit durch die Anlage von Blümmischungen mit Fabaceae in Weinbergen, die nicht mit Insektiziden behandelt werden;
- **ORG:** eine Kohlenstoffsequestrierung durch organischen Dünger pflanzlichen Ursprungs in Weinbauböden ohne organische Substanz.

2. Klassifizierung der Weinberge zur Zielorientierung

Die topografische Lage der Weinbauparzellen (Hanglage, Terrasse, Mechanisierungspotenzial) wird als Hauptinstrument für die Ausrichtung der Maßnahme verwendet. Die Weinbauparzellen werden in 5 Zonen eingeteilt:

- **Zone I – Weinberg:**
Weinbauparzelle mit einem durchschnittlichen Gefälle von weniger als 15 %;
- **Zone II - Weinberge in Hanglage:**
Jede mit Reben bepflanzte Fläche mit einem durchschnittlichen Gefälle von 15 % oder mehr und weniger als 30 %;
- **Zone III - Weinberge in Steillagen:**
Weinbauparzelle mit einem durchschnittlichen Gefälle von 30 % oder mehr;
- **Zone IV - Weinberge mit sehr steilem Hang:**
Weinbauparzelle mit einem durchschnittlichen Gefälle von 45 % oder mehr, auf der die Pflegearbeiten nicht mit Weinbautraktoren durchgeführt werden können.
- **Zone V - Weinberge auf Terrassen:**
Weinbauparzelle, die aus einer Bodenerhöhung besteht, die durch eine natürliche Stützkonstruktion oder Trockenmauerwerk gehalten wird und auf der die Pflegearbeiten nicht mit Weinbautraktoren durchgeführt werden können.

3. Allgemeine Teilnahmebedingungen

- Der Antragsteller muss aktiver Winzer sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Winzer muss einen Antrag zur Teilnahme einreichen. In Ermangelung einer noch ausstehenden nationalen Rechtslage, empfehlen wir eine Einreichung bis spätestens den 31. Oktober 2022; dies um sicher zu stellen, dass die entsprechenden Daten in der Weinbaukarteierhebung 2023 vorgegeben werden können. Die Antragstellung geschieht ausschließlich mit Hilfe eines neuen Vorgangs in MyGuichet.lu.
- Die Bestätigung an der Teilnahme muss jährlich in der Weinbaukarteierhebung erfolgen. Eine Nicht-Bestätigung wird als eine vorzeitige Beendigung der Verpflichtung angesehen.
- Die Mindestteilnahmedauer beträgt 5 Jahre
- Der Winzer erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.

4. Auflagen

4.1 Option BASIC

- **Weiterbildung:**
 - Obligatorische Weiterbildung von 10 Stunden in Agrarökologie und Umweltschutz und 2 Stunden zur Sensibilisierung für den Stickstoffkreislauf und die Stickstoffüberschüsse innerhalb der ersten 3 Jahren der Verpflichtung.
 - Die Anzahl der absolvierten Stunden werden dem Betrieb jährlich vom Service d'économie rurale (SER) mitgeteilt.
- **Parzellenpass:**
 - Führen eines Parzellenpasses, der über alle Anbaumaßnahmen Auskunft gibt, insbesondere über die Zufuhr von organischen und mineralischen Düngemitteln und die Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln.
- **Landschaftspflege**
 - Der Heckenschnitt in Kastenform ist verboten.
 - Der Unterhalt und die Sauberkeit von landwirtschaftlichen Gebäuden und Infrastrukturen, sowie die Umgebung der Gebäude, muss gewährleistet sein.
 - In der Grünzone ist es verboten, landwirtschaftliche Maschinen, Reifen und Planen, sowie Bauschutt auf Flächen, die nicht zu diesen Zwecken vorgesehen sind, dauerhaft abzustellen oder zu deponieren.

- **Düngung**

- Verbot der Ausbringung von Klärschlamm.
- Bodenanalysen: Alle drei bis fünf Jahre muss die gesamte Fläche des Betriebs systematisch auf die Hauptnährstoffe (außer Stickstoff) untersucht werden.
- Begründungsbogen für Stickstoffdüngung: Die Menge an Stickstoffdüngung, die der Landwirt auf einer Parzelle ausbringt, muss wissenschaftlich begründet werden, und zwar anhand eines Begründungsbogens für Stickstoffdüngung, in dem die erwarteten Erträge, die Vitalität der Reben, der Gehalt an organischen Stoffen im Boden und die Art der Bodenpflege berücksichtigt werden. Während der Vegetationsruhe darf keine mineralische Stickstoffdüngung vorgenommen werden.

- **Bodenbedeckung**

- Der Boden muss mindestens in jeder zweiten Reihe mit einer krautigen Vegetation bedeckt sein (natürlich oder mit einer Mehrsortenmischung eingesät), außer bei Jungpflanzungen. In Weinbergen der Zone IV oder V kann diese krautige Vegetation durch eine Strohdecke oder ein ähnliches Produkt ersetzt werden.

- **Pflanzenschutzmittel**

- Verbot von Herbiziden im Voraufbau: Um die Bodenfruchtbarkeit zu verbessern und die Erosion zu verringern, ist der Einsatz von Herbiziden im Voraufbau (d. h. von Herbiziden, die auf den Boden aufgetragen und von den Wurzeln oder Körnern aufgenommen werden) in dieser Maßnahme verboten.

- **Aufrechterhaltung des Weinanbaus an sehr steilen Hängen und in Terrassen:**

- Diese Verpflichtung gilt nur für Weinberge in den Gebieten IV und V. Der Begünstigte verpflichtet sich, diese Weinberge zu bewirtschaften. Auf diesen Flächen müssen die Grundvoraussetzungen "BASIC" erfüllt sein.

4.2 Option ERO

- Der Boden muss in jeder Reihe mit einer dauerhaften krautigen Vegetation bedeckt sein. Ist in den einzelnen Reihen keine krautige Vegetation vorhanden, so muss jede zweite Reihe bedeckt sein und die andere Reihe muss krautig bewachsen sein. Die Bedeckung kann mit Stroh oder einem ähnlichen Produkt erfolgen. Die Begrünung kann vor dem 1. Juni eines jeden Jahres der Verpflichtung erneuert werden.
- Auf wassergestressten Standorten kann eine Bewuchsstörung von Begrünungen mit einer Scheibenegge erfolgen. Dabei darf die Grasnarbe nicht komplett zerstört werden.

4.3 Option HERB

- Der Einsatz von Herbiziden ist auf den vom Winzer ausgewählten Parzellen untersagt.
- Da Herbizide in dieser Teilmaßnahme verboten sind, kann die Pflege des Bodens unter der Reihe auf:
 - einer zu 100 % mechanischen Bodenbearbeitung beruhen, um die Entwicklung der Unkräuter zu kontrollieren. Die mechanische Bearbeitung ermöglicht es, Verdichtungen zu bekämpfen, eine ausgewogene Entwicklung des Wurzelsystems zu fördern und organische Bodenverbesserer zu vergraben;
 - einer Begrünung beruhen, die darin besteht, eine natürliche oder gesäte Pflanzendecke unter den Reihen zu erhalten und zu pflegen.

4.4 Option BIODIV

- Verwendung einer Begrünungsmischung in mindestens jeder zweiten Zwischenreihe gefördert werden, die das Vorhandensein vielfältiger und bienenfreundlicher Blumen fördert, die für Bienen von Vorteil sind, und die Bodenfruchtbarkeit mit Schmetterlingsblütler verbessert.

4.5 Option ORG

- Ausbringung von organischem Material in Form von Kompost 100% pflanzlichen Ursprungs. Die Verwendung von Kompost städtischen Ursprungs ist nicht förderfähig.

5. Prämienhöhe

Der jährliche Finanzrahmen für die Förderprämie zum Einstieg in einen nachhaltigen und umweltfreundlichen Weinbau beträgt **1 300 000 €**.

Die Prämienhöhen staffeln sich voraussichtlich wie folgt:

Option	Zone	Name Option	Prämienbetrag
BASIC	I	Integrierter Anbau	400 €/ha
	II		500 €/ha
	III		700 €/ha
	IV	Erhalt des Weinbergs im integrierten Anbau	3 500 €/ha
	V		3 500 €/ha
ERO	III	Schutz vor Erosion in steilen Weinbergen	1 100 €/ha
HERB	I	100%ige Reduzierung des Herbizideinsatzes	500 €/ha
	II		600 €/ha
	III		650 €/ha
	IV		780 €/ha
	V		780 €/ha
BIODIV	I	Erhöhung der Anzahl bestäubender Insekten und der Bodenfruchtbarkeit durch die Anlage von Blühmischungen	200 €/ha
	II		230 €/ha
	III		260 €/ha
ORG	I	Organischen Dünger pflanzlichen Ursprungs in Weinbauböden ohne organische Substanz.	450 €/ha
	II		500 €/ha
	III		800 €/ha

6. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

GEREKENS Linda	Tel.: 247-72586	Reform23@ser.public.lu
KIEFFER Lynn	Tel.: 247-82567	
FISCHER Serge	Tel.: 23 612 218 (bei technischen Fragen)	